

Leistungseinschlüsse in der Fahrrad-Vollkasko- und Diebstahlversicherung für gewerbliche Räder

Für den Versicherungsschutz gelten:

- VVG
- Die Versicherungsbedingungen der jeweiligen Fahrrad-Vollkasko- bzw. Diebstahlversicherung für gewerbliche Räder 02.2022
- die Satzung der Ammerländer Versicherung VVaG

✓ = versichert -- = nicht versichert	Fahrrad- Vollkaskoversicherung für Diensträder*		
Zielgruppen (die nachfolgend beschriebenen Produkte richten sich ausschließlich an Gewerbetreibende):	Für Arbeitgeber, Selbstständige und Freiberufler mit einem dienstlich genutzten Rad		
Fahrrad und Fahrradteile			
Neuwertentschädigung, max. 10.000 EURO	✓		
Versicherungsdauer je Fahrrad	36 Monate		
Strafbare Handlungen			
Diebstahl des Fahrrades	✓		
Verlust des Fahrrades durch Raub / Einbruchdiebstahl	✓		
Teillediebstahl (auch Akku)	✓		
Reparaturkosten			
Unfall (auch mit einem Transportmittel)	✓		
Vandalismus	✓		
Fall- oder Sturzschäden	✓		
Brand, Explosion, Blitzschlag	✓		
Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben	✓		
Verschleiß (auch an Reifen und Bremsen)	✓ max. 3 Jahre		
Bedienungsfehler / unsachgemäße Handhabung	✓		
Material-, Produktions- und Konstruktionsfehlern nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten	✓		
Akku, Motor und Steuerungsgeräte			
Feuchtigkeitsschäden	✓		
Elektronikschäden	✓		
Vorsorge	15 % der VS		
Grobe Fahrlässigkeit	✓		
Mobilität – Kostenübernahme bis max. 500,- EURO			
Ersatzfahrrad (max. 21 Tage)	✓		
Transport zum nächstgelegenen Fahrradreparaturbetrieb	✓		
Rückfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln	✓		
Zusätzliche Übernachtungen bei einer Reise (max. 3 Nächte)	✓		

*Voraussetzung: Jedes Fahrrad muss einen festen Nutzer haben (z. B. im Rahmen der Entgeltumwandlung). Räder mit wechselnden Nutzern können über die Fahrrad-Diebstahlversicherung für gewerbliche Räder versichert werden.

**Versicherungsschutz nur bei geleasteten Rädern.

Versicherungsbedingungen für die Fahrrad-Vollkaskoversicherung (Flottenversicherung) Diensträder 02.2022

Präambel

Durch dieses Versicherungsprodukt versichern Sie Ihre E-Bikes/Pedelecs oder Fahrräder als Flottenversicherung, die Sie oder Ihre Mitarbeiter zu dienstlichen oder beruflichen Zwecken nutzen. Diese Räder dürfen keiner Versicherungs- oder Führerscheinplicht unterliegen. Das beschriebene Produkt richtet sich an Gewerbetreibende, die ihre Räder zu logistischen Zwecken einsetzen.

Beachten Sie, dass eine Nichteinhaltung zum Verlust des Versicherungsschutzes führen kann. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf. Wir als Versicherer kommen nicht ganz ohne Fachbegriffe aus. Diese sind nicht immer leicht verständlich. Wir möchten aber, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Zögern Sie nicht, uns bei Unklarheiten anzusprechen.

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt A Fahrrad und Fahrradteile

- § 1 Versicherte Sachen, nicht versicherte Sachen
- § 2 Laufzeit von Risiken / Neu hinzukommende Risiken / Wegfall von Risiken
- § 3 Versicherte Gefahren und Schäden (Rundumschutz), Ausschlüsse
- § 4 Leistungsumfang
- § 5 Versicherte Kosten (Mobilität)

Abschnitt B Allgemeines

- § 6 Geltungsbereich
- § 7 Versicherungssumme, Vorsorge, Entschädigungsgrenze
- § 8 Generelle Ausschlüsse
- § 9 Verzicht auf die Anrechnung der groben Fahrlässigkeit
- § 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Nutzers
- § 11 Wieder aufgefundene Sachen
- § 12 Beginn, Dauer und Ablauf des Versicherungsschutzes
- § 13 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § 14 Folgeprämie
- § 15 Lastschriftverfahren
- § 16 Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers
- § 17 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?
- § 18 Schlussbestimmung

Abschnitt A Fahrrad und Fahrradteile

§ 1 Versicherte Sachen, nicht versicherte Sachen

1. Versichert sind die in der Anlage I bezeichneten bzw. nachgemeldeten Fahrräder mit oder ohne Hilfsmotor (elektrounterstütztes Fahrrad bzw. Pedelec) einschließlich der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion gehörenden Teile.
2. Versicherbar sind Fahrräder
 - a) mit einer Versicherungssumme bis 10.000 EURO und
 - b) die zum Zeitpunkt des Einbeziehens in den Vertrag nicht älter als 6 Monate sind, gerechnet ab dem Kaufdatum des Ersterwerbs und
 - c) die einem festen Nutzer zugeordnet sind.
3. Nicht versichert sind:
 - Fahrräder,
 - a) für die eine Versicherungs- oder Führerscheinpfllicht besteht;
 - b) die zum Transport eingesetzt werden (z. B. Kurierdienste, Auslieferungsfahrten, Personen-, Waren- und Materialbeförderung, etc.);
 - c) die vermietet werden;
 - d) mit Verkaufsstand oder Verkaufsaufbauten.

§ 2 Laufzeit von Risiken / Neu hinzukommende Risiken / Wegfall von Risiken

1. Bei Vertragsabschluss wird die Versicherungsdauer der zu versichernden Fahrräder vereinbart. Eine nachträgliche Änderung der Laufzeit ist nicht möglich. Die Laufzeit der Risiken kann für den Vertrag, welcher gemäß § 12 für drei Jahre geschlossen wird, wie folgt vereinbart werden:
 - a) 36 Monate;
 - b) 42 Monate;
 - c) 48 Monate;
 - d) 54 Monate;
 - e) 60 Monate.
2. Neu hinzukommende Fahrräder sind unverzüglich (innerhalb von vier Wochen ab Kaufdatum) unter Angabe der Rahmennummer und der Versicherungssumme dem Versicherer zur Aufnahme in den Vertrag anzuzeigen. Bei fristgerechter Meldung besteht Versicherungsschutz ab dem Kaufdatum für die vereinbarte Laufzeit gemäß Nr. 1. Bei verspäteter Meldung beginnt der Versicherungsschutz ab dem Meldezeitpunkt. Für Fahrräder, die geleast wurden, verlängert sich der Versicherungsschutz beitragsfrei für 1 Monat, höchstens jedoch bis zum Ablauf des Leasingvertrages für das versicherte Fahrrad.
3. Der Abrechnungszeitraum je Risiko beginnt mit dem Monatsersten des Einschlusses und endet nach der vereinbarten Laufzeit. Nr. 2 sowie die §§ 13 und 14 bleiben hiervon unberührt.
4. Fällt ein versichertes Risiko nach dem Beginn der Versicherung weg (z. B. durch Veräußerung eines versicherten Fahrrades), erlischt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt des Wegfalls des Risikos. Der Wegfall eines versicherten Risikos ist dem Versicherer unverzüglich, durch die Übermittlung der nachgepflegten Anlage I, mitzuteilen.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden (Rundumschutz), Ausschlüsse

- Der Versicherer leistet Entschädigung bei:
1. Strafbaren Handlungen eines Dritten
 - a) Bei Verlust des Fahrrades durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Plünderung, Unterschlagung oder Raub erfolgt eine Regulierung entsprechend § 4 Nr. 1.
 - b) Bei Diebstahl von fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen (auch Akkus) erstattet der Versicherer die Ersatzteile einschließlich des angefallenen Arbeitslohnes, höchstens jedoch den Wert des Fahrrades entsprechend § 4 Nr. 1.
 - c) Bei Diebstahl des Fahrrades aus einem abgestellten Kraftfahrzeug besteht Versicherungsschutz, wenn das Kraftfahrzeug ver- bzw. abgeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht auch bei Diebstahl an daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern.
 - d) Nicht versichert sind Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des Fahrrades oder Diebstahlschäden, wenn das Fahrrad nicht entsprechend § 10 Nr. 1 b) gegen Diebstahl gesichert wurde.
 2. Vandalismus
Bei mut- und böswilliger Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte erfolgt eine Regulierung entsprechend § 4 Nr. 2.
 3. Beschädigungen
Es erfolgt eine Regulierung entsprechend § 4 Nr. 2. bei Beschädigungen oder Zerstörung infolge von:
 - a) Unfall
Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrrad einwirkendes Ereignis;
 - b) Unfall eines Transportmittels
Versicherungsschutz besteht für Fahrräder, die mit einem Kraftfahrzeug, Wasserfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmittel befördert werden und durch einen Unfall des Transportmittels zerstört oder beschädigt werden;
 - c) Fall- oder Sturzschäden
Versichert ist das Umfallen des Fahrrads sowie der Sturz mit dem Fahrrad, auch ohne äußere Einwirkung;
 - d) Brand, Explosion, Blitzschlag;
 - e) Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben;
 - f) Bedienungsfehler / unsachgemäße Handhabung;
 - g) Material-, Produktions- und Konstruktionsfehlern nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten;
 - h) Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;
 - i) Elektronikschäden (Kurzschluss, Induktion, Überspannung) an Akku, Motor und Steuerungsgeräten;
 - j) Kabelbruch oder Schäden durch Tierbiss am Kabel;
 4. Verschleiß
Beschädigungen infolge von Verschleiß sind versichert, wenn das Fahrrad (inklusive Akku und Motor) zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 5 Jahre ist. Berechnungsgrundlage hierfür ist das Rechnungsdatum der ersten Verkaufsrechnung des Fahrrades (keine Gebrauchtfahrradrechnung). Es erfolgt eine Regulie-

rung entsprechend § 4 Nr. 3. bei Schäden durch Verschleiß, an:

- a) Fahrradteilen, welche fest mit dem Fahrrad verbunden sind und der Funktion dienen. Dem gleichgesetzt sind auch Teile, welche durch Schnellspanner oder Gleichartiges verbunden sind;
- b) Akku, Motor und Steuerungseinheiten
Die Kosten für den Austausch des Akkus infolge von Verschleiß sind nur dann erstattungsfähig, wenn die vom Hersteller angegebene technische Leistungskapazität dauerhaft um 35 % unterschritten wird.

5. Nicht versichert sind:

- a) Schäden, die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung);
- b) Schäden durch Rost oder Oxidation;
- c) Schäden, für die ein Dritter vertraglich oder gesetzlich einzustehen hat als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis;
- d) Schäden und Folgeschäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten;
- e) Mängel, die bei der Rückgabe des versicherten Fahrrades an den Eigentümer festgestellt werden.

§ 4 Leistungsumfang

1. Entschädigung bei strafbaren Handlungen eines Dritten

Der Versicherer erstattet den Wiederbeschaffungswert in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand, maximal die vereinbarte Versicherungssumme.

2. Entschädigung bei Vandalismus / Beschädigung

a) Der Versicherer erstattet bei einem Teilschaden die angefallenen notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile in gleicher Art und Güte und Arbeitslohn), die die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit wiederherstellen, maximal die vereinbarte Versicherungssumme. Ist das zur Funktion des Fahrrades dienende Ersatzteil nicht mehr verfügbar wird der Totalschaden des Fahrrades unterstellt und es erfolgt eine Entschädigung nach b).

b) Der Versicherer erstattet bei einem Totalschaden den Wiederbeschaffungswert in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand unter Abzug eines vorhandenen Restwertes, maximal die Versicherungssumme. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrrades dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen. Der Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrrades im beschädigten oder zerstörten Zustand.

c) Für Beschädigungen, die während der Teilnahme von Wettkämpfen entstehen, gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 25 %.

3. Entschädigung bei Verschleiß

Der Versicherer erstattet die Reparaturkosten (Ersatzteile in gleicher Art und Güte und Arbeitslohn), die durch Verschleiß notwendig werden. Nach einer Entschädigungsleistung, die durch Verschleißschäden notwendig wird, beginnt für Reifen und Bremsen jeweils eine erneute sechs monatige Wartezeit am 1. des auf den Auszahlungstag folgenden Monats.

§ 5 Versicherte Kosten (Mobilität)

1. Der Versicherer ersetzt infolge von Beschädigungen nach § 3 Nr. 3 die notwendigen und angefallenen Kosten für:

a) Die Anmietung eines Ersatzfahrrades, wenn eine umgehende Reparatur nicht möglich ist, höchstens für die Dauer von 21 Tagen.

b) Den Transport vom Schadenort zum nächstgelegenen Fahrradreparaturbetrieb, wenn das Fahrrad aufgrund der Beschädigung oder des Abhandenkommens betriebswichtiger Teile nicht mehr fahrtüchtig ist.

c) Die Rückfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (so weit erforderlich auch per Taxi), wenn das Fahrrad während der Verwendung als Fortbewegungsmittel beschädigt oder zerstört wurde und hierdurch die Fahrt nicht fortgesetzt werden kann.

d) Zusätzliche Übernachtungen, wenn das Fahrrad während der Verwendung als Fortbewegungsmittel beschädigt wurde, eine Reparatur am gleichen Tag nicht möglich ist und hierdurch die Reise nicht planmäßig fortgesetzt werden kann, höchstens jedoch für die Dauer von 3 Nächten.

2. Die Kosten sind je Schadenfall auf 500,- EURO begrenzt.

3. Die Kosten können nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Schaden bereits vor Antritt der Tagesfahrt vorhanden war.

Abschnitt B Allgemeines

§ 6 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit ohne zeitliche Begrenzung.

§ 7 Versicherungssumme, Vorsorge, Entschädigungsgrenze

1. Die Versicherungssumme beträgt maximal 10.000 EURO und dient der Beitragsberechnung. Sie setzt sich zusammen aus dem Händler-Verkaufspreis des Rades einschließlich der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion gehörenden Teile sowie dem lose mit dem Rad verbundenen Zubehör, soweit es auf dem Händler-Kaufbeleg des zu versichernden Fahrrades aufgeführt ist.

2. Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 15 Prozent, wenn

a) eine Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte die Versicherungssumme übersteigt und

b) die Versicherungssumme korrekt gemäß Nr. 1 ermittelt wurde und

c) die Ersatzbeschaffung in gleicher Art und Güte durch eine Rechnung nachgewiesen wird.

3. Die Versicherungssumme kann netto (ohne Umsatzsteuer) oder brutto (mit Umsatzsteuer) sein und wird durch die Versteuerungsart des Versicherungsnehmers geregelt.

§ 8 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a) Schäden, die der Versicherungsnehmer oder berechtigte Besitzer vorsätzlich herbeigeführt hat;
- b) Schäden am Akku durch nicht sachgemäße Aufladung;
- c) Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
- d) Aufwendungen für Wartungsarbeiten oder Inspektionen.

§ 9 Verzicht auf die Anrechnung der groben Fahrlässigkeit

Wird der Schaden durch etwas anderes als durch eine Obliegenheitsverletzung herbeigeführt, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

§ 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, Nutzers

1. Vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
 - aa) den Nutzer / die Nutzer des Fahrrades / der Fahrräder über die Obliegenheiten nach Nr. 1 b) und die Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung nach Nr. 3 b) aufzuklären und dies zu dokumentieren.
 - bb) wenn das versicherte Fahrrad (auch aus Carbon) keine Rahmennummer hat, dieses bei der Polizei, beim Fachhändler oder beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club e. V. (ADFC) codieren zu lassen.
 - b) Der Nutzer ist verpflichtet, bei
 - aa) Nichtgebrauch das versicherte Fahrrad jederzeit mit einem eigenständigen verkehrsüblichen Schloss (kein Zahlenschloss) zu sichern. Bei Unterbringung in einem ausschließlich selbstgenutzten verschlossenen Gebäude / Raum / Schuppen entfällt die Verschlussvorschrift.
 - bb) das versicherte Fahrrad jederzeit nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer oder der Nutzer hat nach Eintritt des Versicherungsfalles

 - a) dem Versicherer den Schadeneintritt unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen.
 - b) im Falle von Diebstahl / Einbruchdiebstahl / Raub / Teilediebstahl oder Totalschaden die Rechnung für das versicherte Fahrrad und ggf. fest montierter Anbauteile einzureichen.
 - c) Schäden durch strafbare Handlungen sowie infolge von Brand oder Explosion unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und den Versicherer bei der Polizei im Schadenprotokoll anzugeben.
 - d) bei Reparaturen aufgrund von Beschädigungen

die entsprechende Rechnung der Fahrradwerkstatt einzureichen. Die Rechnung muss Angaben zum versicherten Fahrrad, insbesondere die Rahmennummer enthalten. Bis zum Abschluss der Schadenregulierung ist das beschädigte Fahrrad bzw. sind die beschädigten Teile zur Besichtigung aufzubewahren.

- e) Schäden an einem aufgegebenen Fahrrad unverzüglich dem Beförderungsunternehmen zu melden. Entsprechende Bescheinigungen sind dem Versicherer vorzulegen.
- f) dem Versicherer auf Verlangen jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
- g) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).

3. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

a) Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 a) vorsätzlich und führt das dazu, dass das entwendete Fahrrad nicht ordnungsgemäß gesichert war, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Das Gleiche gilt auch für die Obliegenheiten nach Nr. 2). Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Obliegenheitsverletzung des Nutzers

Verletzt der Nutzer des Fahrrades eine Obliegenheit nach Nr. 1 b) oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Nutzers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

§ 11 Wieder aufgefundene Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer nach Kenntniserlangung dies dem Versicherer unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb eines

Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

3. Der Versicherer behält es sich vor, ausgetauschte Teile vom Fachhändler einzufordern und zu übernehmen.

§ 12 Beginn, Dauer und Ablauf des Versicherungsschutzes

1. Beginn, Dauer und Ablauf des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in § 13 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Neu hinzukommende Fahrräder sind ab dem Kaufdatum mitversichert, sofern die Meldung unverzüglich (innerhalb von vier Wochen ab Kaufdatum), unter Angabe der Rahmennummer und der Versicherungssumme an den Versicherer erfolgt ist. Der Ausschluss der Räder erfolgt automatisch nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer gemäß § 2.

2. Der Vertrag wird für eine Laufzeit von 3 Jahren abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages erlischt der Versicherungsschutz für alle bereits gemeldeten Fahrräder sowie der noch nicht gemeldeten Fahrräder.

§ 13 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie
Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

2. **Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug**

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. **Leistungsfreiheit des Versicherers**
Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 14 Folgeprämie

1. Fälligkeit
 - a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
 - b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
2. **Schadenersatz bei Verzug**
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. **Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung**
 - a) **Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.**
 - b) **Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.**
 - c) **Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.**

4. **Zahlung der Prämie nach Kündigung**
Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§ 15 Lastschriftverfahren

1. **Pflichten des Versicherungsnehmers**
 Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
2. **Änderung des Zahlungsweges**
 Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 16 Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) an den Versicherer zu richten.

§ 17 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

1. **Versicherungsombudsmann**
 Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

2. **Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/wenden>. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.**

3. **Versicherungsaufsicht**

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

4. **Rechtsweg**

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

5. **Unser Beschwerdemanagement**

Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Ammerländer Versicherung VVaG
- Beschwerdemanagement-
Bahnhofstr. 8
26655 Westerstede
E-Mail: beschwerde@ammerlaender-versicherung.de

§ 18 Schlussbestimmung

1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 26655 Westerstede.
3. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.